

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/7 5Ob92/93, 5Ob104/02h, 5Ob278/03y, 5Ob7/04x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.12.1993

Norm

MRG §37 Abs3 Z16

MRG §37 Abs3 Z17

MRG §37 Abs3 Z18

ZPO §528 Abs2 Z2 K

ZPO §538

ZPO §543

Rechtssatz

Die Zurückweisung eines Wiederaufnahmsantrages wegen eines Prozeßhindernisses ist keine Sachentscheidung (so schon 6 Ob 581/91). Selbst wenn man ein solches Begehr (hier: Wiederaufnahme des außerstreitigen Mietenverfahrens zur Durchsetzung eines vermeintlichen Kostenersatzanspruches) als Sachantrag werten wollte, liegt hier kein Sachbeschuß vor, der die besonderen Rechtsmittelmöglichkeiten des § 37 Abs 3 Z 18 MRG eröffnen würde. Die Zulässigkeit des Revisionsrekurses richtet sich vielmehr allein nach § 528 ZPO (§ 37 Abs 3 Z 16 MRG).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 92/93

Entscheidungstext OGH 07.12.1993 5 Ob 92/93

- 5 Ob 104/02h

Entscheidungstext OGH 14.05.2002 5 Ob 104/02h

Auch; nur: Die Zurückweisung eines Wiederaufnahmsantrages ist keine Sachentscheidung (so schon 6 Ob 581/91). Selbst wenn man ein solches Begehr als Sachantrag werten wollte, liegt hier kein Sachbeschuß vor, der die besonderen Rechtsmittelmöglichkeiten des § 37 Abs 3 Z 18 MRG eröffnen würde. Die Zulässigkeit des Revisionsrekurses richtet sich vielmehr allein nach § 528 ZPO (§ 37 Abs 3 Z 16 MRG). (T1)

- 5 Ob 278/03y

Entscheidungstext OGH 09.12.2003 5 Ob 278/03y

nur: Die Zurückweisung eines Wiederaufnahmsantrages ist keine Sachentscheidung. Die Zulässigkeit des Revisionsrekurses richtet sich vielmehr allein nach § 528 ZPO (§ 37 Abs 3 Z 16 MRG). (T2)

- 5 Ob 7/04x

Entscheidungstext OGH 10.02.2004 5 Ob 7/04x

Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0044520

Dokumentnummer

JJR_19931207_OGH0002_0050OB00092_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at